

Rs. 72
1.



Edictum

N. 111

23 Jan. 1729.

Supp. Ordin. Memorialia, als die von verordn. Advocaten
und Procuratorn unterschriben sind dargeworren worden
Vollbr.

N. 39.



Edictum
Supp. Ordin. Memorialia, als die von verordn. Advocaten
und Procuratorn unterschriben sind dargeworren worden
Vollbr.

144 39



Wannach Seine Königliche Maje-

stat in Preussen / 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr / zeithero wahrge-
 nommen / daß sowohl bey Der-höchsten Person immediat, als auch sonderlich bey den Collegiis
 viele Memorialia und Supplichen übergeben worden / welche von keinem Advocato und Procuratore un-
 terschrieben gewesen / und dahero geschehen / daß nicht allein viele unnütze und wohl gar nicht gegrün-
 dete Klagen angebracht worden / sondern auch viele dadurch des Procurirens und Sollicitirens in den Landtlichen sich an-
 gemasset: Seine Königliche Majestät aber den hierunter eingeschlichenen Mißbräuchen gänzlich abgeholfen wissen wollen:
 Als befehlen und verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit in Gnaden und ernstlich / daß hinführo keine
 Memorialia und Supplichen anders / als die von verordneten Advocaten und Procuratoren unterschrieben sind / angenommen wer-
 den sollen / und wosern ja dennoch einige sich unterschreiben solten / ohne dergleichen Unterschrift Memorialia bey Seiner Kö-
 niglichen Majestät höchsten Person einzureichen / darauf doch keine Expedition veranlasset / sondern den Supplicanten schlech-
 terdings zurück gegeben werden sollen.

Wornach sich also sämtliche hohe und niedere Collegia allergehorsamst zu achten haben. Urfundlich unter Seiner Königl.
 Majestät höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insignel. Begeben zu Berlin den 2. Januarij 1729.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. C. V. v. Grauz. G. v. Katsch. J. v. Görne. U. D. v. Bierck.

EDICT,
 daß keine andere Memorialia und Supplichen,
 als die von recipirten Advocaten und Procura-
 toren unterschrieben sind / übergeben und an-
 genommen werden sollen.



Königliche Bibliothek

Die Königl. Bibliothek
in Berlin
hat den
Herrn
Dr.
Friedrich
Wilhelm
v.
Seydewitz
als
Leihbibliothekar
bestimmt.

Am 1. März 1812



15



Rg 4675

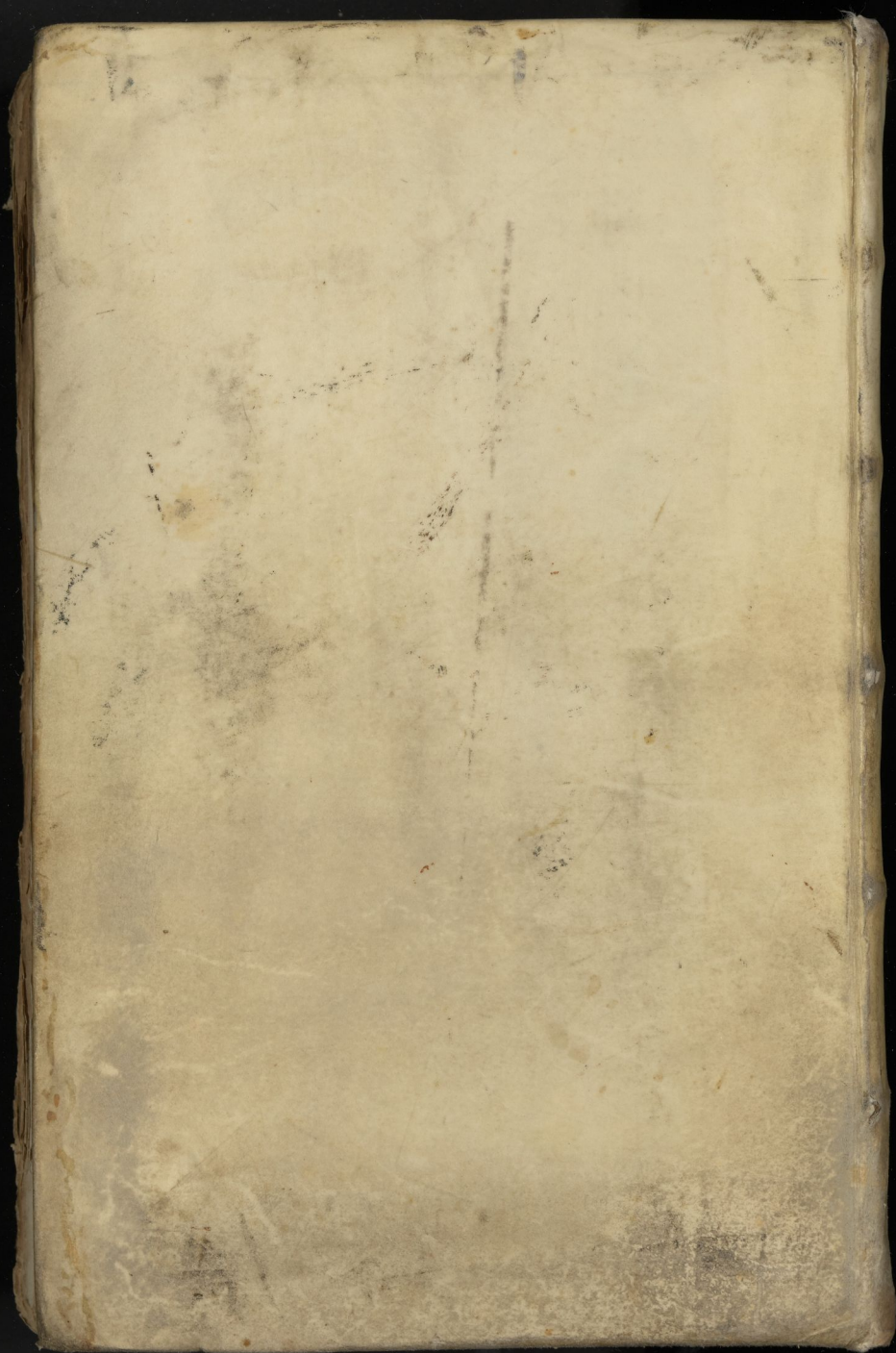
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





144 39



Smitach-Stein

stat in Preussen / 2c. 2c. 2c.

nommen / daß sowohl bey Dero-höchster
viele Memorialia und Suppliquen übergeb
terschrieben gewesen / und daher gesch
dete Klagen angebracht worden / sondern auch viele dadurch

ie Königliche Majestät aber den hierunter einge
verordnen höchstgedachte Seine Königliche M
Suppliquen anders / als die von vereydeten Advoc
wosern ja dennoch einige sich unterstehen solten
at höchsten Person einzureichen / darauf doch
gegeben werden sollen.

h also sämtliche hohe und niedere Collegia allerg
teigenhändigen Unterschrift und beygedruckten

Si.



J. W. v. Grumbkow.

morialia und Suppliquen,
Advocaten und Procura
n sind / übergeben und an
den sollen.

